



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.6 Betreibungsregister (I)

Nach schweizerischem Recht kann jeder jeden betreiben. Diese einzigartige Ausgestaltung des Zwangsvollstreckungsrechts führt dazu, dass im Schuldbetriebs- und Konkursgesetz (SchKG) einige Bestimmungen eingebaut sind, die sich in dieser Ausprägung sonst nirgends finden. Ausserdem bestehen gewisse Friktionsmöglichkeiten zwischen dem Schuldbetriebsrecht und dem Datenschutzgesetz.

SchKG Art. 8a In der SchKG-Revision 1994 wurde ein Artikel 8a ins Gesetz aufgenommen, der das Einsichtsrecht in Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter sowie die Möglichkeit, sich Auszüge aus den Registern geben zu lassen, neu regelt. Gerade hier aber bestehen Möglichkeiten des Missbrauchs, aber auch eine gewisse Kollisionsgefahr zwischen SchKG und Datenschutzgesetz (DSG).

Voraussetzung für die Ausübung des Einsichtsrechts ist ein glaubhaft gemachtes Interesse. Art. 8a Abs. 1 lautet denn auch: «Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.» Art. 8a Abs. 2 gibt ein Beispiel: «Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt.»

Damit sind z.B. Auskunftfeiern, welche Betriebsauszüge «auf Vorrat» beziehen wollen, ausgeschlossen, da sie kein unmittelbares Interesse nachweisen können. Andererseits muss das Interesse nicht unbedingt wirtschaftlicher Natur sein.

In Art. 8a Abs. 2 und 3 besteht die Möglichkeit von Friktionen zwischen SchKG und DSG. An und für sich ist der Persönlichkeitsschutz, den das DSG gewährt, durch die erwähnten SchKG-Bestimmungen aufgehoben. Die Prüfung der Kreditwürdigkeit eines potentiellen Vertragspartners ist also vom Gesetz durchaus erlaubt, sofern nur ein Interesse glaubhaft gemacht wird.

Fazit

Das Recht, in das Betreibungsregister Einsicht zu nehmen, kollidiert demnach mit Grundsätzen des Datenschutzes, was übrigens auch zu längeren Diskussionen im Parlament führte. Die Einsichtsmöglichkeit ist jedoch von so erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, dass der Datenschutz in den Hintergrund treten muss. Den Betriebsbeamten trifft indessen eine nicht immer leichte Kontrollpflicht.